

11.01.95

Gesetzesantrag**der Länder Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes****A. Zielsetzung**

Nach § 54 AuslG können die obersten Landesbehörden Abschiebungen von bestimmten Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate aussetzen. Die Verlängerung eines solchen Abschiebungsstopps bedarf nach § 54 Satz 2 AuslG zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Diese Vorschrift wird vom Bundesministerium des Innern so ausgelegt, daß sich alle Bundesländer für einen Abschiebungsstopp aussprechen müssen, zumindest ihm aber keines widerspricht.

Zwar ist das mit der geltenden Fassung des § 54 AuslG verfolgte Ziel, bei längerfristigen Abschiebungsstoppanordnungen eine bundeseinheitliche Handhabung anzustreben, grundsätzlich zu unterstützen. In der Vergangenheit ist es aber vorgekommen, daß die Verlängerung von Abschiebungsstopps über sechs Monate hinaus am Widerspruch einzelner Länder scheiterte, obwohl die große Mehrheit der Länder sich dafür ausgesprochen hatte. Diese formale Beschränkung der Anwendung des § 54 AuslG ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird der Bedeutung der Entscheidung über den Vollzug von Abschiebungen in ein Land, in dem den Betroffenen eine existentielle Gefährdung droht, nicht gerecht. Nach § 53 Abs. 6 AuslG können Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, nicht als Abschiebungshindernis im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, sondern nur durch eine Anordnung nach § 54 AuslG berücksichtigt werden.

Für einen längerfristigen Abschiebungsstopp sollte daher ausreichend sein, daß eine qualifizierte Mehrheit der Länder einen solchen für notwendig hält. Durch eine solche Entscheidung werden die anderen Länder ebensowenig rechtlich ge-

bunden wie durch die Einvernehmensklärung des Bundesministeriums des Innern, so daß sie nicht verpflichtet sind, einen Abschiebungsstopp zu verlängern oder erstmals zu erlassen. Zum Teil besteht in einzelnen Ländern auch kein Bedarf für eine solche Anordnung, weil es dort ausreisepflichtige Angehörige des begünstigten Personenkreises gar nicht gibt. Darüber hinaus sind die Auswirkungen einer Abschiebungsstoppanordnung auf die anderen Länder dadurch begrenzt, daß die aufgrund eines Abschiebungsstopps erteilten Duldungen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG auf das jeweilige Land räumlich beschränkt sind.

B. Lösung

Mit der Gesetzesänderung soll das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern nach § 54 Satz 2 AuslG nicht erforderlich sein, wenn der Bundesrat dies mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschließt.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

D. Kosten

Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen. Erst durch die Anordnung eines Abschiebungsstopps kommt es bei Ländern und Kommunen zu Mehrkosten durch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen, die sonst abgeschoben worden wären. Diese Kostenbelastung ist jeweils bei der Entscheidung des Bundesrates und des einzelnen Landes über die konkrete Abschiebungsstoppanordnung zu berücksichtigen.

11.01.95

Gesetzesantrag

der Länder Sachsen-Anhalt
und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

PROF. DR. HANS PETER BULL
INNENMINISTER DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 11. Januar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt haben beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 679. Sitzung am 20. Januar 1995 zu setzen. Die sofortige Sachentscheidung wird beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Peter Bull

A n l a g e

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Ausländergesetz vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26.07.1994 (BGBl. I S. 1792), wird wie folgt geändert:

§ 54 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll, es sei denn, der Bundesrat beschließt mit zwei Dritteln seiner Stimmen, daß die Anordnung des Einvernehmens nicht bedarf.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeines**

Abschiebungsstoppanordnungen der Länder, die über sechs Monate hinaus verlängert werden sollen, bedürfen nach § 54 Satz 2 AuslG zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erfordert nicht, daß alle Länder einem Abschiebungsstopp zustimmen oder ihm zumindest nicht widersprechen. Vielmehr reicht es aus, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit der Länder für einen Abschiebungsstopp ausspricht. Die Länder werden dadurch nicht rechtlich verpflichtet, einen Abschiebungsstopp zu verlängern oder erstmalig anzuordnen, und die Auswirkungen solcher Anordnungen auf die anderen Länder bleiben gering, da die auf der Grundlage der Anordnung erteilten Duldungen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG auf das jeweilige Land räumlich beschränkt bleiben.

B Zu den Vorschriften im einzelnen**1. Zu Artikel I**

Die Änderung sieht vor, daß es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern nicht bedarf, wenn der Bundesrat dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt. Mit dieser qualifizierten Mehrheit wird an dem Prinzip der Bundeseinheitlichkeit bei längerfristigen Abschiebungsstopps grundsätzlich festgehalten. Die Befassung des Bundesrates ist in Anlehnung an Art. 84 GG vorgesehen, in dem bei Konflikten zwischen Bund und Ländern über die Ausführung von Bundesgesetzen ebenfalls eine Entscheidung des Bundesrates vorgesehen ist.

2. Zu Artikel II

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.